

1. Satzung vom 01.10.1997

zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan "Bettenhelle" der Stadt Meschede vom 04.12.1992

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW. S. 218) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 25.9.1997 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§2 der selbständigen Gestaltungssatzung "Bettenhelle" erhält folgende Fassung:
"Baugestalterische Vorschriften:

SD Satteldach - Dachneigung 25 - 45 °

STD Steildach - Dachneigung 45 - 51 °

Krüppelwalmdächer sind ab einer Dachneigung von 38 ° zulässig

FD Flachdach

TH bergseits max. 3,75 m

Traufhöhe bergseits max. 3,75 m, gemessen an der Gebäudeecke, an der der gewachsene Boden am höchsten über Normalnull ansteht. Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Traufhöhe ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden. Die Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut.

Drempel sind zulässig. Maximale Drempelhöhe: 0,75 m, gemessen zwischen Rohdecke und Unterkante Fußpfette.

Dachaufbauten (Dachgauben) sind nur in einer Länge von max. der Hälfte der darunterliegenden Gebäudelänge ab einer Dachneigung von 38 ° zulässig

←→ Hauptfistrichtung

Photovoltaik / Sonnenkollektoren im Dach:

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind grundsätzlich möglich. Eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestdachneigungen ist zum Zwecke der Nutzung für diese Anlagen zulässig.

Glasflächen im Dach:

Glasflächen im Dach zur passiven Sonnenenergienutzung sind grundsätzlich zulässig, wenn die vorgeschriebenen Mindestdachneigungen eingehalten werden.

Dachbegrünung:

Die Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig. Im Falle der Dachbegrünung können die vorgeschriebenen Mindestdachneigungen bis zu einer Mindestdachneigung von 20° unterschritten werden.

Baugestalterische Empfehlungen:

Äußere Farbgebung:

- Dachflächen:** Bei Sattel- und Steildächern wird schieferfarbene (anthrazitfarbene) Deckung empfohlen.
- Wandflächen:** Empfohlen werden Putz oder Klinker im weißen Farbton. Wandteile in naturfarbener Holzverbretterung bzw. Verschieferung fügen sich ebenfalls harmonisch in das Ortsbild ein."

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan "**Bettenhelle**" der Stadt Meschede im Stadtteil Freienohl tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

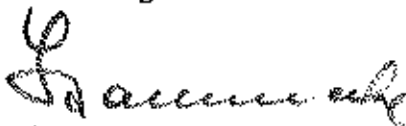
Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Gestaltungsvorschriften für den Bebauungsplan "**Bettenhelle**" der Stadt Meschede im Stadtteil Freienohl wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

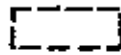
59872 Meschede, 01.10.1997

Stadt Meschede
Der Bürgermeister



(Stahlmecke)

Zeichenerklärung



Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Meschede über die Gestaltungsvorschriften für den
Bebauungsplan "Bettenhelle"

